

Protokollerklärung vom 14.11.2012 der Ständigen Kommission nach § 22 LRV (nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen)

Im Leistungstyp A.3: „Trainingswohngruppe für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen“ wird der dritte Unterpunkt unter „Zielgruppe und Hilfebedarf“ durch folgende Formulierung ersetzt:

- **die noch nicht bzw. noch nicht wieder in einer selbständigen bzw. ambulanten Wohnform leben können und**

Begründung:

Bislang ist der Leistungstyp A.3 einseitig für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung beschrieben, die noch in einer stationären Wohnform mit der Zielsetzung begleitet werden, zukünftig in einer ambulant begleiteten oder selbständigen Wohnform zu leben.

Mit der Formulierungsänderung wird dem Bedarf nach einer Wohnform entsprochen, in denen Menschen mit Behinderung leben können, die noch keine so intensive Unterstützung benötigen, wie in den Leistungstypen A.1 oder A.2 vorgesehen, bei denen jedoch eine ambulante Unterstützung noch nicht oder vorübergehend nicht ausreichend ist.